

# RS Vwgh 1998/2/20 96/15/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §28 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Die Höhe der Einkünfte aus der Überlassung der Mieterinvestitionen ist durch Gegenüberstellung des Verkehrswertes des Gebäudes mit und ohne Mieterinvestition zu ermitteln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150086.X04

## Im RIS seit

19.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)